

Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. Wer Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden¹ leistet, erhält zusätzlich zum Bereitschaftsdienstentgelt je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 %.

In der Tabelle finden Sie die entsprechenden Regelungen im Überblick:

Geltungsbereich	Bemessung der Zeitzuschläge	Rechtsgrundlage
Ärzte	Ärzte erhalten zusätzlich zum Bereitschaftsdienstentgelt für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden zwischen 21 Uhr und 6 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 % des Stundenentgelts der <u>Tabelle in § 8 Abs. 2 der Anlage 30 der AVR</u> .	§ 8 Abs. 5 Anlage 30 AVR
Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern	Mitarbeiter erhalten zusätzlich zum Bereitschaftsdienstentgelt für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden zwischen 21 Uhr und 6 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 % des Stundenentgelts ihrer jeweiligen Entgeltgruppe nach <u>Anhang C der Anlage 31</u> .	§ 7 Abs. 5 Satz 2 Anlage 31 AVR

¹ Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen **21 Uhr und 6 Uhr** gemäß § 5 Abs. 3 **Anlage 30 AVR** sowie § 4 Abs. 5 **Anlage 31/32/33 AVR** bzw. **20 Uhr und 6 Uhr** gemäß § 7 Abs. 5 a **Anlage 5 AVR**.

Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen	Mitarbeiter erhalten zusätzlich zum Bereitschaftsdienstentgelt für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden zwischen 21 und 6 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 % des Stundenentgelts gemäß der Tabelle im <u>Anhang C</u> der Anlage 32.	§ 7 Abs. 3a Anlage 32 AVR
Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst	Mitarbeiter erhalten zusätzlich zum Bereitschaftsdienstentgelt für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden zwischen 21 und 6 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 % des auf die Stunde umgerechneten <u>individuellen Tabellenentgelts</u> .	§ 7 Abs. 3a Anlage 33 AVR
Mitarbeiter im Geltungsbereich der Anlagen 2 und 2b AVR	Zusätzlich zum Bereitschaftsdienstentgelt wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr mit einem Zuschlag in Höhe von 15 % der <u>Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a AVR</u> vergütet.	§ 7 Abs. 5a bzw. § 9 Abs. 2a Anlage 5 AVR